

AMTSBLATT

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

174. Jahrgang

Ausgegeben in Düsseldorf, am 16. April 1992

Nummer 16

**B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 176 Ungültigkeitserklärung eines Polizeidienstausweises (Polizeihauptmeister Helmut Thißen). S. 129
- 177 Bildung einer Arbeitsgemeinschaft von Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren (Dipl.-Ing. Benno Buschmeier und Dipl.-Ing. Peter Runge). S. 129
- 178 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus). S. 129
- 179 Vertretung des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs (Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake). S. 130

Gewerbeaufsicht

- 180 Verordnung zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten für den Verkauf bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten. S. 130

**C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen
anderer Behörden und Dienststellen**

- 181 Verlust eines Dienstausweises (Norbert Kaltenecker). S. 131
- 182 Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 1992. S. 131
- 183 Aufgebot von Sparkassenbüchern (Nr. 10371797, 21111588, 23172984). S. 132
- 184 Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches (Nr. 15425499). S. 132
- 185 Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern (Nr. 10228492, 14405716). S. 132

**B.
Verordnungen,
Verfügungen und Bekanntmachungen
des Regierungspräsidenten****Allgemeine Innere Verwaltung**

- 176 **Ungültigkeitserklärung
eines Polizeidienstausweises**
(Polizeihauptmeister Helmut Thißen)

Der Regierungspräsident
25.1-1504

Düsseldorf, den 30. März 1992

Der vom Polizeipräsidenten Möchengladbach ausgestellte Polizeidienstausweis Nr. 1050 für den Polizeihauptmeister Helmut Thißen ist in Verlust geraten.

Der Polizeidienstausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 129

- 177 **Bildung
einer Arbeitsgemeinschaft von
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieuren**
(Dipl.-Ing. Benno Buschmeier und
Dipl.-Ing. Peter Runge)

Der Regierungspräsident
33.2410

Düsseldorf, den 3. April 1992

Die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure
Dipl.-Ing. Benno Buschmeier
und
Dipl.-Ing. Peter Runge

haben sich gem. § 6 (3) der Berufsordnung zu einer Arbeitsgemeinschaft mit dem Niederlassungsort
Burgstraße 26
4152 Kempen 1
zusammengeschlossen.

An die
Oberkreis- und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 129

- 178 **Vertretung des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs**
(Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus)

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 6. April 1992

Gemäß § 7 (3) der Berufsordnung für die Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure in Nordrhein-Westfalen vom 27. April 1965 habe ich

Frau Vermessungsassessorin
Dipl.-Ing. Johanna Westpfahl

für die Zeit vom 27. 4. 1992 bis 8. 5. 1992 als Vertretung
des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Tom Lüttringhaus
Bremer Straße 101
5600 Wuppertal 1

bestellt.

An die
Oberkreis- und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 129

179 **Vertretung des
Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs
(Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake)**

Der Regierungspräsident
33.2412

Düsseldorf, den 7. April 1992

Mit Verfügung vom 25. 3. 1992 habe ich

Frau Vermessungsassessorin
Dipl.-Ing. Iris Hartmann

für die Zeit vom 3. 4. 1992 bis 16. 4. 1992 zur Vertre-
terin des Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurs

Dipl.-Ing. Karl-Heinz Schliephake
Reulsbergweg 10
4300 Essen 15

bestellt.

Die Vertretungszeit wird bis zum 30. 4. 1992 ver-
längert.

An die

Oberkreis- und
Oberstadtdirektoren
des Bezirks

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 130

Gewerbeaufsicht

180 **Verordnung
zur Festsetzung der
zugelassenen Öffnungszeiten für den Verkauf
bestimmter Waren an Sonn- und Feiertagen
in Kur-, Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorten**

Der Regierungspräsident
55.2.5-8340.2

Düsseldorf, den 6. April 1992

Aufgrund des § 10 Abs. 1 des Gesetzes über den La-
denschluß vom 28. November 1956 (BGBl. I S. 875),
zuletzt geändert durch Gesetz vom 10. Juli 1989
(BGBl. I S. 1382), in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Nr. 1
der Verordnung zur Regelung von Zuständigkeiten
auf dem Gebiet des Arbeits-, Immissions- und tech-
nischen Gefahrenschutzes (ZustVO AItG) vom 6. Fe-
bruar 1973 (GV. NW. S. 66), zuletzt geändert durch
Verordnung vom 19. Februar 1991 (GV. NW. S. 168),
wird verordnet:

§ 1

In den **Kur-, Ausflugs- und Erholungsorten**, die in
der Anlage zu dieser Verordnung unter I. aufgeführt
sind, dürfen Verkaufsstellen nach Maßgabe der Ver-
ordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über
den Ladenschluß vom 4. Juni 1991 (GV. NW. S. 280)
für den Verkauf von Badegegenständen, frischen
Früchten, alkoholfreien Getränken, Milch- und
Milcherzeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch-
und Fettgesetzes in der Fassung der Bekanntma-
chung vom 10. Dezember 1952 (BGBl. I S. 811), zuletzt
geändert durch Gesetz vom 14. Dezember 1976
(BGBl. I S. 3341), Süßwaren, Tabakwaren, Blumen,
Zeitungen und Waren, die für diese Orte kennzeich-
nend sind, an den dort genannten Sonn- und Feiertagen
in der Zeit von 11.00 Uhr bis 19.00 Uhr geöffnet
sein.

§ 2

In den **Wallfahrtsorten**, die in der Anlage zu dieser
Verordnung unter II. Aufgeführt sind, dürfen Ver-
kaufsstellen nach Maßgabe der Verordnung zur Aus-
führung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß
für den Verkauf von Devotionalien, frischen Früch-
ten, alkoholfreien Getränken, Milch und Milcher-
zeugnissen im Sinne des § 4 Abs. 2 des Milch- und
Fettgesetzes, Süßwaren, Blumen und Waren, die für
diese Orte kennzeichnend sind, an den dort genann-
ten Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 10.00 Uhr
bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

§ 3

In den **sonstigen Ausflugs-, Erholungs- und Wall-
fahrtsorten**, die in der Anlage zu dieser Verordnung
unter III. aufgeführt sind, dürfen Verkaufsstellen
nach Maßgabe der Verordnung zur Ausführung des
§ 10 des Gesetzes über den Ladenschluß für den Ver-
kauf von frischen Früchten, alkoholfreien Geträn-
ken, Milch- und Milcherzeugnissen im Sinne des § 4
Abs. 2 des Milch- und Fettgesetzes, Süßwaren, Ta-
bakwaren, Devotionalien und Waren, die für diese
Orte kennzeichnend sind, an den dort genannten
Sonn- und Feiertagen in der Zeit von 8.00 Uhr bis
12.00 Uhr und in der Zeit von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
geöffnet sein.

§ 4

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Verkün-
dung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung über
die Öffnungszeiten von Verkaufsstellen in Ausflugs-,
Erholungs- und Wallfahrtsorten im Regierungsbe-
zirk Düsseldorf vom 5. März 1987 (Abl. Reg. Ddf. 1987
S. 63) außer Kraft.

Regierungspräsident
als Landesordnungsbehörde
In Vertretung
Gaertner

**Anlage zur Verordnung
zur Festsetzung der zugelassenen Öffnungszeiten
für den Verkauf bestimmter Waren
an Sonn- und Feiertagen in Kur-, Ausflugs-,
Erholungs- und Wallfahrtsorten**

I.

Kur-, Ausflugs- und Erholungsorte, in denen, begin-
nend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 auf-
einanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Aus-
nahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW
in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. April
1989 - GV. NW. S. 222, geändert durch Gesetz vom
17. April 1991 - GV. NW. S. 200 -) und des Fronleich-
namstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 1
Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 10 des
Gesetzes über den Ladenschluß vom 4. Juni 1991
[GV. NW. S. 280 und § 1 der Verordnung]):

In der Gemeinde Brüggen das Gelände der Burg
Brüggen, die Straßen Burgwall, Klosterstraße ab
Mündung Westring bis zur Kreuzung Roermonder/
Borner Straße, Borner Straße bis einschließlich
„Wilhelm-Kerren-Museum“ und das Gelände des
Natur- und Tierparks „Schwalmtal“.

In der Stadt Dormagen der Stadtteil Zons.

In der Stadt Emmerich der Stadtteil Elten.

In der Gemeinde Erkrath und der Stadt Mettmann
das Gebiet im Umkreis von 350 m um die Brücke

im Neandertal bei km 14,7 der Landstraße 1. Ordnung 403 von Erkrath nach Mettmann.

In der Stadt Essen das Ufergelände von Baldeneysee und Ruhr zwischen der Fähre Haus Scheppen-Heisingen und der Werdener Ruhrbrücke, begrenzt durch die Freiherr-vom-Stein-Straße und das Hardenbergufer (einschließlich dieser Straßen) sowie im Stadtteil Kettwig die Hauptstraße, die Bahnhofstraße und die von diesem Straßenzug ruhrwärts gelegenen Straßen und der Stadtteil Kettwig vor der Brücke.

In der Gemeinde Jüchen das Gelände des Schlosses Dyck.

In der Stadt Kalkar das Stadtgebiet Kalkar in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969 und das Freizeitgelände „Wisseler See“.

In der Stadt Solingen der Stadtteil Burg a. d. Wupper und die Straße Müngstener Brückenweg.

In der Stadt Xanten das Stadtgebiet Xanten in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974.

II.

Wallfahrtsorte, in denen an den nachstehend genannten Sonn- und Feiertagen ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 2 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 4. Juni 1991 [GV. NW. S. 280] und § 2 der Verordnung):

In der Stadt Kevelaer der Stadtteil Kevelaer in den Grenzen bis zum 30. 6. 1969 und der Stadtteil Winnekendonk;

an 40, dem 1. Dezember jeden Jahres vorangehenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme des Karfreitags.

In der Stadt Velbert der Stadtteil Neviges in den Grenzen bis zum 31. 12. 1974;

beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW).

III.

Sonstige Ausflugs-, Erholungs- und Wallfahrtsorte, in denen, beginnend mit dem ersten Sonntag im März, an 40 aufeinanderfolgenden Sonn- und Feiertagen, mit Ausnahme der stillen Feiertage (§ 6 Feiertagsgesetz NW) und des Fronleichnamstags, ein Geschäftsverkehr zugelassen ist (§ 3 Abs. 1 der Verordnung zur Ausführung des § 10 des Gesetzes über den Ladenschluß vom 4. Juni 1991 [GV. NW. S. 280] und § 3 der Verordnung):

In der Stadt Wesel im Ortsteil Flüren die Grav-Insel.

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 130

C.

Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

181

Verlust eines Dienstausweises (Norbert Kaltenecker)

Der von der Stadt Geldern für Herrn Norbert Kaltenecker am 19. 9. 1978, unter der Nr. 57, ausgestellte Dienstausweis ist verloren worden.

Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt.

Geldern, den 2. April 1992

Stadt Geldern
Der Stadtdirektor
Becker

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 131

182

Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ für das Haushaltsjahr 1992

1. Haushaltssatzung

Aufgrund des § 18 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit i. d. F. der Bekanntmachung vom 1. 10. 1979 (GV. NW. S. 621) i. V. m. § 42 Abs. 1 der Kreisordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 497) und den §§ 64 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen i. d. F. der Bekanntmachung vom 13. 8. 1984 (GV. NW. S. 475) hat die Verbandsversammlung des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ am 4. 12. 1991 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 1992 wird

im Verwaltungshaushalt

in der Einnahme auf	707 425 DM
in der Ausgabe auf	707 425 DM

im Vermögenshaushalt

in der Einnahme auf	200 130 DM
in der Ausgabe auf	200 130 DM

festgesetzt.

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die im Haushaltsjahr zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 50 000 DM festgesetzt.

§ 5

Die Verbandsumlage wird wie folgt festgesetzt:

1. Verwaltungsumlage	484 915 DM
2. Investitionsumlage	128 000 DM

Die Beteiligung der Mitglieder an der Verbandsumlage richtet sich nach § 14 Abs. 2 und 3 der Verbandssatzung.

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die erforderliche Genehmigung zu § 5 der Haushaltssatzung ist vom Regierungspräsidenten in Düsseldorf mit Verfügung vom 12. 2. 1992 erteilt worden.

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit, der Satzung des Zweckverbandes oder der Kreisordnung kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt,
- b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
- c) der Verbandsvorsteher hat den Satzungsbeschluß vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Zweckverband vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wassenberg, den 25. März 1992

Der Vorsitzende der
Verbandsversammlung
von der Beek

Es wird hiermit bestätigt, daß der Wortlaut der in der vorstehenden Bekanntmachung aufgeführten Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 1992 des Zweckverbandes „Naturpark Schwalm-Nette“ mit dem Beschluß der Verbandsversammlung vom 4. 12. 1991 übereinstimmt.

§ 2 Abs. 1 und 2 der Bekanntmachungsverordnung vom 7. 4. 1981 (GV. NW. S. 224) sind beachtet worden.

Viersen, den 9. März 1992

Der Verbandsvorsteher
Dr. Vollert

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 131

183 **Aufgebot
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 10371797, 21111588, 23172984)

Die von der Stadtsparkasse Neuss ausgestellten Sparkassenbücher Nr. 10371797, 21111588, 23172984 werden als in Verlust geraten gemeldet.

Die Inhaber der Sparkassenbücher werden aufgefordert, bis zum 2. Juli 1992 bei der Stadtsparkasse Neuss ihre Rechte anzumelden; andernfalls werden die Sparkassenbücher für kraftlos erklärt.

Neuss, den 2. April 1992

Stadtsparkasse
Neuss
Der Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 132

184 **Kraftloserklärung
eines Sparkassenbuches**
(Nr. 15425499)

Das Sparkassenbuch Nr. 15425499 wird nach § 6 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 2. April 1992

Stadt-Sparkasse
Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 132

185 **Kraftloserklärung
von Sparkassenbüchern**
(Nr. 10228492, 14405716)

Die Sparkassenbücher Nr. 10228492, 14405716 werden nach § 6 SpkVO NRW für kraftlos erklärt.

Solingen, den 7. April 1992

Stadt-Sparkasse
Solingen
Vorstand

Abl. Reg. Ddf. 1992 S. 132

Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an den Regierungspräsidenten – Amtsblattstelle – Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30, zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Amtsblatt: Freitag, 10.00 Uhr

Redaktionsschluß: Öffentlicher Anzeiger: Montag, 10.00 Uhr

Laufender Bezug nur im Abonnement. Abonnementsbestellungen und -abbestellungen können für den folgenden Abonnementzeitraum – 1. 1. bis 30. 6. und 1. 7. bis 31. 12. – nur berücksichtigt werden, wenn sie spätestens am 30. November bzw. 31. Mai der ABO-Verwaltung von A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 68 22 41, vorliegen.

Bei jedem Schriftwechsel die auf dem Adressenetikett in der Mitte obenstehende sechsstelligen Kundennummer angeben, bei Adressenänderung das Adressenetikett mit richtiger Adresse an die ABO-Verwaltung von A. Bagel zurücksenden.

Bezugspreis: Der Bezugspreis beträgt halbjährlich 21,- DM und wird im Namen und für Rechnung des Regierungspräsidenten von A. Bagel im voraus erhoben.

Einrückungsgebühren für die 2spaltige Zeile oder deren Raum 1,50 DM.

Einzelpreis dieser Ausgabe 2,- DM zzgl. 1,- DM Versandkosten.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Einzelstücke werden nur durch A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf, Telefon (02 11) 9 68 22 41, geliefert. Von Vorabsendungen des Rechnungsbetrages – in welcher Form auch immer – bitten wir abzusehen. Die Lieferungen erfolgen nur auf Grund schriftlicher Bestellung gegen Rechnung.

Herausgeber: Der Regierungspräsident, Cecilienallee 2, 4000 Düsseldorf 30

Herstellung und Vertrieb im Namen und für Rechnung des Herausgebers: A. Bagel, Grafenberger Allee 100, 4000 Düsseldorf 1
Druck: TSB Tiefdruck Schwann-Bagel, Düsseldorf und Mönchengladbach